

Ortsverein Reutlingen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Ortsverein Reutlingen" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne der Art. 60 - 79 ZGB.

2. Vereinszweck

Der Ortsverein Reutlingen hat folgende Zwecke:

- a) Er ermöglicht und fördert die Diskussion über Belange von gemeinsamen Ortsinteressen.
- b) Er vertritt die Anliegen des Dorfes nach aussen.
- c) Er macht Stellungnahmen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu Fragen, die Reutlingen im weitesten Sinn betreffen.
- d) Er organisiert Anlässe, die sich mit aktuellen Problemen des Dorfes befassen, die der Weiterbildung oder der Geselligkeit dienen.

Zur Kommunikation und Information erfolgen periodisch Mitteilungen.

3. Mitglieder

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt.
- b) Der Ortsverein Reutlingen kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Familienmitgliedschaft (Einheits-Beitrag pro Haushalt; alle volljährigen Personen des Haushaltes zählen als Mitglied).
 - Mitgliedschaft juristischer Personen
- c) Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand auf den 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt bzw. der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- f) Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das eventuelle Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Vermögenserträgen
- c) Spenden und Schenkungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen, die vom Ortsverein durchgeführt oder unterstützt werden.

5. Organisation

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des folgenden Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung muss auch erfolgen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht.
- Wahl des/der Präsidenten/In und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Revisoren.
- Festsetzung des Programms für das kommende Vereinsjahr.
- Abnahme des Budgets.
- Festsetzung der Beiträge.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
(Anträge zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen dem Präsidenten fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sein).
- Statutenänderungen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

- Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Die Amtszeit dauert in der Regel 3 Jahre.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.
- Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/In und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organisationen übertragen sind.
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Organisation des durch die Statuten vorgeschriebenen Vereinsbetriebes.
- Der Vorstand verfügt über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.--. Höhere und wiederkehrende Ausgaben fallen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung.
- Die Vorstandmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, allenfalls mit einer Spesenentschädigung.

c) Revisoren

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.
- Die Revisoren prüfen Rechnung, Buchführung, Belege, Kassenstand und legen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Rechnung und die Revisionstätigkeit vor.

6. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben ist. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Allgemeines

- a) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 14. März 2008 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 6. März 1985

Reutlingen, den 20. März 2008

Der Präsident:

Kenneth Rhyner

.....

Die Aktuarin:

Annick Schiller

.....